Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/4/12 1Ob73/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1961

Norm

ABGB §1266

Rechtssatz

Der schuldlose Ehegatte kann ohne Todfallsregelung in der Vereinbarung der Gütergemeinschaft nicht den Anspruch erheben, daß der Erbvertrag und das wechselseitige Testament, die mit der Gütergemeinschaft nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, als Teil der Abmachung über die Gütergemeinschaft angesehen und den Regeln des § 1266 ABGB über die Behandlung der Gütergemeinschaft unterstellt werden. Der schuldlose Ehegatte behält seine Rechte aus dem Erbvertrage zwar, kann sie aber nur im Falle des Überlebens geltend machen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 73/61
  Entscheidungstext OGH 12.04.1961 1 Ob 73/61
  Veröff: EvBl 1961/452 S 574 = SZ 34/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0025562

Dokumentnummer

JJR_19610412_OGH0002_0010OB00073_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at